



# Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

---

Ausgabe: [MBI. NRW. 2006 Nr. 28](#)  
Veröffentlichungsdatum: 25.09.2006  
Seite: 530



## **Verzeichnis der Untersuchungsstellen nach § 3 Abs. 5 und 6 der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15.04.1992 RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Na- turschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

---

### **Verzeichnis der Untersuchungsstellen nach § 3 Abs. 5 und 6 der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15.04.1992**

RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

v. 25.9.2006

Nach den Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) RdErl. v. 27.04.1995 erstellt das Landesumweltamt NRW ein Verzeichnis der Untersuchungsstellen, die eine Anerkennung für Klärschlammuntersuchungen erhalten. Die Anerkennung als Untersuchungsstelle für die Untersuchung von Klärschlamm erfolgt durch das Landesumweltamt NRW, wenn die Stelle im Rahmen eines Notifizierungsverfahrens die Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung der entsprechenden Probenahme und Analytik nachgewiesen hat.

Anerkennungen werden für die folgenden 6 Teilbereiche getrennt erteilt:

Teilbereich 1 – Probenahme von Klärschlamm

Teilbereich 2 – Untersuchung von Schwermetallen

Teilbereich 3 – Untersuchung von AOX

Teilbereich 4 – Untersuchung von physikalischen Parametern und Nährstoffen

Teilbereich 5 – Untersuchung von polychlorierten Biphenylen (PCB)

Teilbereich 6 – Untersuchung von polychlorierten Dibenzodioxinen und furanen im Klärschlamm

Dieses Verzeichnis ersetzt alle bisher veröffentlichten Verzeichnisse und ist gültig bis zum Erscheinen eines neuen Verzeichnisses.

Anlage

- MBI. NRW. 2006 S. 530